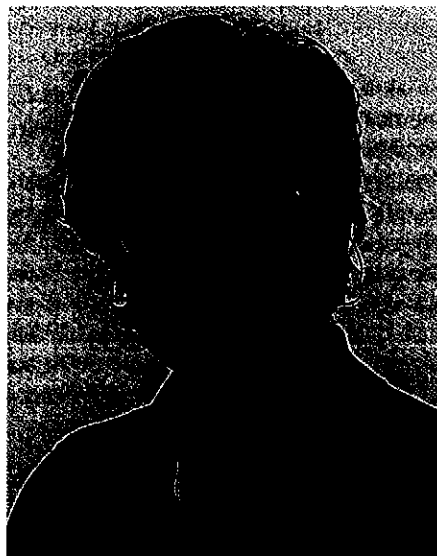


Julia Lorenz

Eltern mit geistiger Behinderung – Rechtliche Rahmenbedingungen eines Zusammenlebens von Eltern und Kindern

Elternschaft geistig behinderter Menschen ist heutzutage kein Tabuthema mehr, was insbesondere auf die (sozial-)pädagogische Forschung und Diskussion der letzten zehn Jahre zurückzuführen ist. Aus pädagogischer Sicht ist inzwischen anerkannt, dass aufgrund der geistigen Behinderung eines Elternteils noch kein fundierter Rückschluss auf dessen Erziehungsfähigkeit gezogen werden kann.¹ Durch die Forschung sind neue Erkenntnisse über die Lebenssituation geistig behinderter Eltern gewonnen worden, und infolge der Fachdiskussionen haben sich vermehrt Angebotsstrukturen entwickelt, welche ein Zusammenleben geistig behinderter Mütter und Väter mit ihren Kindern ermöglichen.² Aktuell wird das Thema im Zusammenhang mit Forderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch gesetzliche Konkretisierung eines Anspruchs auf Elternassistenz diskutiert.³



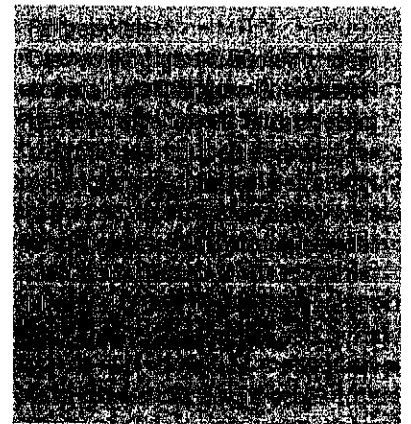
Julia Lorenz

Pixa-Kettner dokumentierte aufgrund einer Befragung von Einrichtungsträgern für den Zeitraum von 1990 bis 2005 insgesamt 1.584 Elternschaften geistig behinderter Menschen mit 2.199 Geburten in Deutschland. Aufgrund der Befragung geht sie davon aus, dass jährlich im Durchschnitt 135 Kinder einer geistig behinderten Mutter oder eines geistig behinderten Vaters geboren werden.⁴ Über die Umfrage konnten zwar nicht alle betroffenen Eltern erreicht werden, die gewonnenen Zahlen geben aber zumindest Anhaltspunkte über die Mindestzahl. Kindler schätzt die Zahl der geistig behinderten Eltern sehr viel höher ein, indem er vermutet, dass in ca. 0,25 % bis 2 % der Familien zumindest ein Elternteil zur Gruppe der geistig behinderten Menschen zählt, was bei insgesamt ca. 8,8 Millionen Familien in Deutschland eine ganz andere Dimension darstellen würde.⁵

Wenn Menschen mit einer geistigen Behinderung Eltern werden, können unterschiedliche rechtliche Fragen relevant werden. Diese betreffen zum einen das Rechtsverhältnis zwischen Eltern(teil) und Kind: Was ist im Hinblick auf die elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB) zu beachten? Zum anderen benötigen die betroffenen Eltern häufig Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung. Welche Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen

aufgrund der Behinderung, und welcher Leistungsträger ist für ihre Gewährung zuständig? Diesen Rechtsfragen widmen sich die folgenden Ausführungen.

1. Sorgerecht geistig behinderter Eltern



Mit der Geburt eines Kindes sind dessen Eltern gemeinsam Inhaber des Sorgerechts, sofern sie verheiratet sind oder eine Sorgeerklärung abgegeben haben, andernfalls liegt das alleinige Sorgerecht bei der Mutter (§ 1626 ff. BGB). Das Sorgerecht umfasst die Personen- und die Vermögenssorge für das Kind (§ 1626 BGB) und befugt die Sorgeberechtigte/n zur rechtlichen Vertretung ihres Kindes (§ 1629 BGB).

- 1) Kindler, H.: Was ist über den Zusammenhang zwischen intellektuellen Einschränkungen der Eltern und der Entwicklung von Kindern bekannt?, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hrsg.), § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2007, 32-3 m.w.N.
- 2) Eingehend hierzu Vlasak, A.: Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenlebens von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe im Land Brandenburg, S. 77 ff. (<http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/media.php/2411/Expertise%20-%20Expertise%20-%20Expertise.pdf>).
- 3) Vgl. dazu Zinsmeister, J.: Staatliche Unterstützung behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages, S. 11 (www.kompre.org/elternassistenz/doku/rechtsgutachten.pdf).
- 4) Pixa-Kettner, U.: Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland, in: Geistige Behinderung 2007, 311 (http://www.beb-ev.de/files/pdf/2008/sonstige/2008-01-11ZGB_407_03_FB3.pdf).
- 5) Kindler (Fußn. 1), 32-1 m.w.N.

Julia Lorenz ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld IV „Altenhilfe, Pflege, Rehabilitation, Gesundheit“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Ein Eingriff in das Sorgerecht könnte aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen vorliegen:

1.1 Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1673 Abs. 1 BGB bzw. § 1674 BGB)

Das Sorgerecht ruht von Gesetzes wegen, d.h. automatisch und ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, wenn ein Elternteil geschäftsunfähig ist (§ 1673 Abs. 1 BGB).

Geschäftsunfähig ist, wer dauerhaft zu einer freien Willensbestimmung nicht in der Lage ist (§ 104 Nr. 2 BGB). Infolge des Ruhenstatbestands ist der geschäftsunfähige Elternteil zur Ausübung des Sorgerechts nicht berechtigt (§§ 1673 Abs. 1, 1675 BGB). Ist der andere Elternteil geschäftsfähig, so übt dieser die elterliche Sorge alleine aus (§ 1678 BGB). Wenn kein Elternteil das Sorgerecht ausüben kann oder darf, muss für das Kind ein Vormund bestellt werden (§ 1773 BGB). Können nur einzelne Bereiche der elterlichen Sorge (z.B. die Vermögenssorge) nicht ausgeübt werden, erfolgt die Bestellung einer Ergänzungspflegerin oder eines Ergänzungspflegers für das Kind (§§ 1909 Abs. 1, 1915 Abs. 1, 1773 Abs. 1 BGB).

Die meisten geistig behinderten Menschen sind jedoch geschäftsfähig.⁶ Daher kommt es nur selten zum Ruhen des Sorgerechts von Gesetzes wegen.

Insbesondere sagt das Vorliegen eines rechtlichen Betreuungsverhältnisses – wie im Fallbeispiel – unmittelbar nichts über die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person aus. Die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin knüpft an andere Voraussetzungen an. Sie erfolgt, wenn ein volljähriger Mensch krankheits- oder behinderungsbedingt zum einen außerstande ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, und zum anderen eine rechtliche Betreuung erforderlich ist (vgl. § 1896 Abs. 1 und 2 BGB). So kann der oder die Betroffene der Unterstützung zur Vermögensverwaltung bedürfen und diese auch wünschen, aber durchaus selbst in der Lage sein, eine abwägende Entscheidung zu treffen. Er oder sie ist dann geschäftsfähig. Tatsächlich sind die allermeisten von rechtlicher Betreuung Betroffenen voll geschäftsfähig und werden an ihrer Teilnahme im Rechtsverkehr durch das Betreuungsverhältnis nicht eingeschränkt.⁷ Selbst wenn einer der seltenen Fälle vorliegt, in denen Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde (§ 1903 BGB), liegt nicht unbedingt Geschäftsunfähigkeit vor. Denn die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts knüpft ausschließlich daran an, ob dieser zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des oder der Betreuten erforderlich ist. Der Einwilligungsvorbehalt hat zur Folge, dass die Wirksamkeit einer Willenserklärung grundsätzlich von der Zustimmung bzw. Genehmigung der Betreuungsperson abhängt.

Im Hinblick auf die rechtliche Betreuung ist zudem zu beachten, dass keinesfalls Betreuung für den Aufgabenkreis der elterlichen Sorge angeordnet werden kann.⁸ Denn das Sorgerecht steht – höchstpersönlich – den Eltern zu.

Der zweite in Betracht kommende Ruhenstatbestand ist § 1674 Abs. 1 BGB. Danach ruht die elterliche Sorge, wenn das Familiengericht feststellt, dass das Sorgerecht zwar auf längere Zeit tatsächlich nicht ausgeübt werden kann, zugleich jedoch Aussicht auf dessen Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt besteht.⁹ Diese Vorschrift findet z.B. Anwendung bei einer längeren Abwesenheit von Eltern oder bei psychisch kranken Eltern, bei denen die Krankheit in Schüben auftritt und in den gesunden Phasen das Sorgerecht ausgeübt werden kann. In Fällen geistiger Behinderung wird diese Norm zumeist nicht in Erwägung gezogen.¹⁰

1.2 Erforderliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB ermächtigt das Familiengericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen, sofern die Eltern zur Gefahrenabwehr nicht gewillt oder nicht in der Lage sind.

Liegt eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vor, sind Eingriffe bis zum Entzug des Sorgerechts und einer Unterbringung des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie möglich. Zu beachten ist jedoch § 1666 a BGB, wonach Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (Satz 1). Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (Abs. 2).

In § 1666 a BGB spiegelt sich das grundgesetzlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG) wider sowie der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. So weist das Bundesverfassungsgericht – im Beschluss vom 17. Februar 1982 – darauf hin, dass die Trennung eines Kindes von seiner Familie den stärksten Eingriff in das Elternrecht darstellt und nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Grundgesetz vereinbar ist.¹¹ Es führt weiter aus, dass nur das Kindeswohl und das Elternrecht und nicht der erforderliche Aufwand für die notwendigen Hilfen bestimmend sein dürfen.¹² Insbesondere dürfe ein Kleinkind nicht schon präventiv von seinen geistig behinderten Eltern getrennt werden, weil befürchtet werde, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt – auch mit Unterstützung – ihre Elternverantwortung nicht mehr ausreichend wahrnehmen könnten.¹³ Hinz sieht in dieser Entscheidung vor allem den Ap-

6) Münder, J.: Probleme des Sorgerechts bei psychisch kranken und geistig behinderten Eltern, FuR 1995, 89, 91.

7) Vgl. Schwab, D. in: Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1992, § 1896 Rdnr. 5.

8) Diederichsen, U. in: Palandt: BGB, 66. Aufl. 2007, § 1673 Rdnr. 5 und 1902 Rdnr. 3.

9) Diederichsen (Fußn. 8), § 1674 Rdnr. 1.

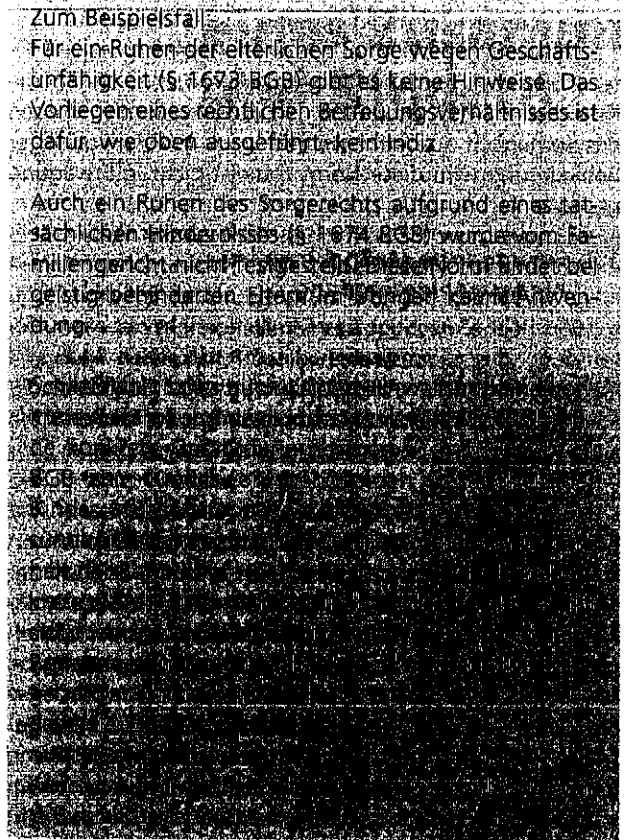
10) Münder (Fußn. 6), S. 89, 92.

11) BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982, 1 BvR 188/80, FamRZ 1982, 567 (Leitsatz).

12) FamRZ 1982, 567, 569.

13) FamRZ 567, 570.

pell an Gerichte und vor allem Behörden, „die Herauslösung eines Kindes aus seiner Familie wirklich nur als letzte Notlösung zu begreifen und mehr Phantasie zu deren Vermeidung aufzubieten“.¹⁴



1.3 Zwischenergebnis

Eingriffe in das Sorgerecht geistig behinderter Eltern kommen in der Regel – nur – bei einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) in Betracht. So verfährt überwiegend auch die gerichtliche Praxis, wie Mündler in einer empirischen Untersuchung aufzeigt.¹⁵

In dieser Untersuchung kommt er jedoch noch zu einem weiterführenden Ergebnis. In der Praxis gehe die Fremdunterbringung eines Kindes oft gar nicht mit einer formellen Entscheidung über den (teilweisen) Entzug des Sorgerechts einher, sondern formal mit dem Einverständnis der Eltern. Solche „freiwilligen“ Fremdunterbringungen würden von den Betroffenen, werden sie befragt, jedoch oft als „Wegnahmen“ erlebt. Sie gäben an, der Fremdunterbringung ihres Kindes nur zugestimmt zu haben, weil sie keine andere Alternative gesehen hätten.¹⁶ Tatsächlich spielt die rechtliche Entscheidung über einen Entzug des Sorgerechts nach Ansicht von Mündler in den seltensten Fällen eine Rolle bei der Entscheidung, ob ein Kind bei seinen Eltern leben kann oder nicht. Regelmäßig seien die Entscheidungen im Vorfeld ausschlaggebend, wenn es darum geht, ob und wie öffentliche Hilfeleistungen erbracht werden, um ein Zusammenleben von Eltern und Kindern faktisch zu ermöglichen.¹⁷

2. Ansprüche auf Sozialleistungen

2.1 Verfügbarkeit von Hilfsangeboten

Die Zeiten, in denen Jugendämter ein gemeinsames Wohnen geistig behinderter Eltern zusammen mit ihren Kindern zumeist gar nicht erst in Erwägung zogen und gleich die Fremdunterbringung des Kindes vorbereiteten, gehören der Vergangenheit an.¹⁸ Heute führt die Achtung des Elterngrundrechts unter Berücksichtigung des Kindeswohls zur vorrangigen Prüfung, mit welchen Unterstützungsangeboten ein Zusammenleben der Familie gewährleistet werden kann. Allerdings variieren die Formen und die Dichte der Angebote regional stark, wie eine aktuelle bundesweite Umfrage zeigt. In einigen Gegenden gibt es z.B. keine ortsnahen Unterstützungsmöglichkeiten, sodass den Familien nur ein Umzug, z.T. in ein anderes Bundesland, verbleibt.¹⁹ Für die Eltern kann dies eine ihre Teilhabe erschwerende Auflösung lokaler Unterstützungsnetzwerke bedeuten. Für die Entwicklung der Kinder wird immer wieder auf den positiven Einfluss von kontinuierlichen erwachsenen Bezugspersonen neben den Eltern verwiesen, welche sich in der Praxis vor allem im weiteren Familienkreis finden (Großeltern, Tanten, Onkel etc.). Ein Ortswechsel kann solche Bindungen erschweren, und einzelne professionelle Unterstützungspersonen können zumeist nicht die notwendige dauerhafte Begleitung bieten, um dies auszugleichen. Insgesamt zeigt die Praxiserhebung jedoch, dass die Angebotspalette inzwischen vielfältiger und kreativer ist – vor allem im Hinblick auf ambulante Unterstützungsformen –, als die sich zumeist auf stationären Formen beschränkende rechtswissenschaftliche Diskussion vermuten ließe.

2.2 Leistungsansprüche nach Kinder- und Jugendhilferecht

Geht es um Leistungen für junge Menschen und Familien, wird das Jugendhilferecht relevant. Dieses enthält mehrere Anspruchsgrundlagen für Hilfen, um ein Zusammenleben von Kind und Eltern zu ermöglichen. Nach § 19 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Betreuung eines alleinerziehenden Elternteils mit Kind (oder Kindern) in einer gemeinsamen Wohnform, wenn der Elternteil für ein unter sechsjähriges Kind alleine sorgt und aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bedarf. Anknüpfungspunkt ist bei dieser Hilfe ein Bedarf an Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils, welcher grundsätzlich auch bei Überforderung aufgrund einer geistigen Behinderung vorliegt.²⁰ Eine andere in Betracht kommende Hilfeart ist die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese setzt voraus, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die Hilfen zur Erziehung werden entweder ambulant, z.B. als sozialpädagogische Familienhilfe,

14) Hinz, M.: Zu den Voraussetzungen der Trennung eines gesunden Kindes von seinen behinderten Eltern, NJW 1983, 377, 378.
 15) Mündler (Fußn. 6), S. 89, 91 f.
 16) Mündler (Fußn. 6), S. 89, 96.
 17) Mündler (Fußn. 6), S. 89, 96.
 18) Prangenberg, M., in: Pixa-Kettner, U. (Hrsg.), Tabu oder Normalität?, Heidelberg 2006, S. 35.
 19) Vlasak (Fußn. 2), S. 77 ff.
 20) Kunkel, C., in: LPK-SGB VIII, § 19 Rdnr. 3.

geleistet (§ 31 SGB VIII) oder Mutter/Vater oder die Eltern zusammen können je nach Bedarf auch einen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in ein Heim bzw. eine betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder in eine Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) haben und dort zusammen mit ihrem Kind leben.²¹ Ein variables Instrumentarium der Erziehungshilfen ergibt sich auch dadurch, dass die Hilfearten im Gesetz nicht abschließend geregelt sind (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VIII).

2.3 Anspruch auf Eingliederungshilfe als Sozialhilfe

Da der Hilfebedarf für ein familiäres Zusammenleben aufgrund der Behinderung des Elternteils besteht, kann dieser für entsprechende Leistungen auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben (§§ 53 ff. SGB XII). Dieser setzt eine (drohende) wesentliche Behinderung voraus²² sowie die Erforderlichkeit von Leistungen, um den behinderungsbedingten Bedarf auszugleichen (§ 53 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 2 EinglHV). Bei nicht wesentlicher Behinderung (z.B. bloßer Lernbehinderung) ist eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zu treffen.

Zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zählen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 1 SGB IX), wozu auch das Familienleben gehört. Da das Elternrecht grundgesetzlich abgesichert ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GG), ist der – nicht abschließende – Leistungskatalog der Norm um Leistungen zur Ermöglichung des familiären Zusammenlebens zu ergänzen.²³

2.4 Abgrenzung der Zuständigkeit

Wenn ein Hilfebedarf sowohl nach Kinder- und Jugendhilferecht als auch nach Sozialhilferecht und damit ein „doppelter Bedarf“²⁴ vorliegt, ist entscheidend, wie die Leistungen voneinander abzugrenzen sind, d.h. welcher Leistungsträger vorrangig zuständig ist. Dies ist auf der Grundlage geltenden Rechts jedoch höchst umstritten und hat in den vergangenen Jahren zunehmend zu Gerichtsverfahren geführt. In einigen ungünstigen Fällen wird der Streit zu Lasten der betroffenen Eltern ausgetragen, die sich in der paradoxen Situation sehen, dass die Leistungsträger sich gerade wegen der möglicherweise bestehenden doppelten Leistungszuständigkeit die Verantwortung gegenseitig zuspieren und ein notwendiger Hilfeprozess zunächst nicht in Gang kommt. In anderen Fällen regeln die Leistungsträger die Streitigkeit unter sich und der zuerst angerufene Leistungsträger leistet vorläufig (nach § 41 Abs. 1 SGB I).

Von der Systematik des Sozialgesetzbuches her ist der Jugendhilfeträger gegenüber dem Sozialhilfeträger vorrangig leistungs verpflichtet (§ 2 Abs. 1 SGB XII, § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig für Eingliederungshilfe geistig oder körperlich behinderter junger Menschen (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Die Anwendbarkeit dieser Kollisionsvorschrift auf die Fälle geistig behinderter Eltern ist umstritten. In der Rechtsprechung rankt sich die Diskussion primär um die Frage, ob die Ausnahmenvorschrift des Satzes 2 auf die Abgrenzung gemeinsamer Wohnformen für Mutter/Vater und Kind nach Kinder- und

Jugendhilferecht (§ 19 SGB VIII) und solcher der Eingliederungshilfe nach Sozialhilferecht (§§ 53 ff. SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX) anwendbar ist.

a) *Keine Anwendbarkeit von § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII*
In der älteren Rechtsprechung wird überwiegend die Position vertreten, ein Leistungsanspruch in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII gehe der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII als speziellere Vorschrift vor. Die Eingliederungshilfe sei von ihrer Konzeption her auf Einzelpersonen ausgerichtet. Sobald ein Kind geboren werde, träten dessen Bedürfnisse gegenüber dem Elternteil in den Vordergrund, worauf nur die Jugendhilfe eingestellt sei.²⁵ Die Leistungsgesetze hätten unterschiedliche Zielrichtungen, da das Kinder- und Jugendhilferecht immer (zumindest auch) den präventiven Aspekt beinhalte, ein Erziehungsdefizit beim Kind zu verhindern. Ein solcher auf das Kind gerichteter präventiver Gesichtspunkt fehle der allein den behinderten Elternteil fokussierenden Eingliederungshilfe nach SGB XII. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung überschneiden sich die Hilfebedarfe nicht und es ergäbe sich kein Konkurrenzverhältnis der Normen, sodass die Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht zur Anwendung komme. Es bleibe daher beim Regelvorrangverhältnis von § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, wonach Jugendhilfe der Sozialhilfe vorgeht.²⁶

b) *Anwendbarkeit von § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII*
Demgegenüber hält das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einer Entscheidung vom 30. Juli 2007²⁷ die Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für die Fälle geistig behinderter Eltern für anwendbar. Jugendhilfe und Sozialhilfe seien zwei umfassende sozialrechtliche Hilfesysteme mit unterschiedlichen Aufgaben und Rechtsfolgen, die nicht trennscharf aufeinander abgestimmt und voneinander abzugrenzen seien. Es reiche jedoch für die Anwendung der Kollisionsnorm aus, wenn Leistungen einander überschneiden. Eine vollständige Übereinstimmung der Leistungen sei nicht erforderlich, wie sich auch aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 1999 ergebe.²⁸ Von einem grundsätzlichen Vorrang des § 19 SGB VIII gegenüber der

21) Münder, J. u.a.: FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 10 Rdnr. 51; VG Hamburg vom 26. Mai 2005, ZfJ 2005, 486.

22) Für das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung vgl. § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EinglHV. Danach muss die Einschränkung der Teilhabe aufgrund der Behinderung in erheblichem Umfang bestehen. Aufgrund dieser Vorschrift wird allgemein vertreten, dass eine bloße Lernbehinderung noch keine wesentliche Behinderung darstelle (vgl. z.B. Kunkel [Fußn. 20], § 53 Rdnr. 10).

23) Mit ausführlicher Begründung Zinsmeister (Fußn. 3), S. 16. Ebenso ganz überwiegend die Rechtsprechung, vgl.: OVG Münster, Beschluss vom 30. November 2000 – 19 L 2527/99; VG Hamburg vom 26. Mai 2005, ZfJ 2005, 486; VG Gelsenkirchen vom 10. Juni 2005 – 19 K 1193/03.

24) So Zinsmeister (Fußn. 3), S. 11.

25) VG Düsseldorf, Urteil vom 31. August 1998, 19 K 4705/95, NDV-RD 1999, 86 ff.; ebenso OVG Münster, Beschluss vom 30. November 2000, 19 L 2527/99.

26) OVG Münster, Beschluss vom 30. November 2000, 19 L 2527/99; ebenso, VG Hamburg, Urteil vom 26. Mai 2005, 13 K 195/05 und VG Hamburg, ZfJ 2005, 486. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10. Juni 2005, 19 K 1193/03.

27) LSG Essen, Urteil vom 30. Juli 2007, L 20 SO 15/06.

28) BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 5 C 26.98. In dieser Entscheidung führt das BVerwG aus, für das Vorliegen eines Konkurrenzverhältnisses der Hilfebedarfe komme es darauf an, dass die benötigten Leistungen „gleich, gleichartig, einander überschneidend oder deckungsgleich“ seien.

Eingliederungshilfe im SGB XII auszugehen, stelle eine unzulässige Umgehung von § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII dar und sei willkürlich. Dem Argument, nur das Kinder- und Jugendhilferecht enthalte einen präventiven Schutz des Kindes, wird entgegengehalten, spezifisches Ziel der Eingliederungsleistung nach dem SGB XII sei, den behinderten Elternteil zur Wahrnehmung seiner Elternverantwortung zu befähigen. Letztlich diene dies dem Wohl des Kindes und beinhalte einen präventiven Schutz.²⁹

c) Würdigung der Diskussion zur Abgrenzung der Leistungen

Die Argumente, wonach die Ausnahmegesetzgebung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII anwendbar ist, überzeugen. Sofern es um Leistungen zur Pflege und Erziehung des Kindes für die Wahrnehmung der Elternverantwortung geht, überschneidet sich der Hilfebedarf mit dem Bedarf des Kindes auf Pflege und Erziehung. Eine ganz andere Zielrichtung und damit einen anderen Rechtscharakter der Leistungen anzunehmen überzeugt nicht, wenn die (zumindest teilweise) auf dieselbe Wirkung gerichtet sind. Dass die Zielrichtungen zumindest nicht gegenläufig sein können, verdeutlicht auch ein Blick auf die Grundrechtsebene: Der Schutzbereich des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GG findet seine Grenze im Kindeswohl und kann diesem daher per definitionem nicht widersprechen. Soweit die Ziele des Kinder- und Jugendhilferechts über den elterlichen Hilfebedarf auf Eingliederungshilfe hinausgehen – z.B. präventiv oder unabhängig von den Eltern erfolgen sollen –, sind entsprechende Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht ergänzend zu gewähren. So kann eine zusätzliche außerfamiliäre Förderung des Kindes, wie z.B. die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, ab einem gewissen Alter geboten sein, um dem Kind zusätzliche intellektuelle Anregungen zu ermöglichen und damit eine Entwicklungsverzögerung, welche häufig im kognitiven und sprachlich expressiven Bereich droht, zu vermeiden.³⁰ Diese Leistungen wären vom Jugendhilfeträger zu übernehmen, ein Abgrenzungsproblem zur Eingliederungshilfe des Elternteils stellt sich nicht.

Soweit jedoch durch die Eingliederungshilfeleistungen an den Elternteil zur Wahrnehmung seiner Elternverantwortung der kindliche Pflege- und Erziehungsbedarf (zumindest teilweise) mit abgedeckt wird, liegt ein Konkurrenzverhältnis der Hilfebedarfe vor, auf welches die Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII anwendbar ist. Wie die Rechtsprechung sich in diesem Bereich weiterentwickeln wird, bleibt abzuwarten. Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Abgrenzung sozialhilferechtlicher und jugendhilferechtlicher Leistungen bei geistig behinderten Elternteilen³¹ steht aktuell noch aus.³²

Zu beachten ist jedoch, dass eine Entscheidung dieses Rechtsstreits nur Lösungen im Einzelfall hervorbringen kann. Unabhängig davon, welcher Rechtsmeinung man sich anschließt, wird schwerlich ein kohärentes Gesamtsystem der Leistungsabgrenzung erfolgen können. Dies ergibt sich daraus, dass der Vorrang der Eingliederungshilfe gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nach dem Gesetzeswortlaut nur junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren

betrifft (vgl. § 7 SGB VIII). Demnach ist bei einer Anwendung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bei einem jungen geistig behinderten Elternteil der Sozialhilfeträger zuständig; wird der Vater oder die Mutter 27 Jahre alt, ist der Jugendhilfeträger vorrangig zuständig. Fachlich ist nicht begründbar, dass ausgerechnet für jüngere Eltern der Sozialhilfeträger und für ältere Eltern der Jugendhilfeträger zuständig ist. Problematisch ist, dass einheitliche Lebenssachverhalte nicht einheitlich (einem Leistungsträger) zugeordnet sind und Zuständigkeitswechsel erfolgen, die einem kontinuierlichen Hilfeprozess abträglich sein können.

Auch wenn man sich der Ansicht anschliesse, dass § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bei geistig behinderten Eltern keine Anwendung findet, würde sich kein kohärentes System der Hilfeerbringung ergeben. Hier stellt sich das Problem, dass das Kinder- und Jugendhilferecht keine gemeinsame Unterbringung eines Elternteils mit einem über sechsjährigen Kind vorsieht und § 19 SGB VIII nur Leistungen für Alleinerziehende bietet.³³ Wollen behinderte Eltern zusammenleben, können sie zumindest nach dieser Rechtsgrundlage keine Unterstützung erfahren. Denkbar wäre, dem Kind Leistungen nach § 33 oder § 34 SGB VIII zu gewähren und den Eltern(teilen) Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII. Eine Aufspaltung einheitlicher Lebenssachverhalte ergäbe sich damit jedoch ebenfalls. Der Deutsche Verein hatte auf der Grundlage der älteren Rechtsprechung im Jahr 1999 empfohlen, der behinderten Mutter oder dem behinderten Vater Eingliederungshilfe nach SGB XII zu gewähren, welche auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes einschließt, damit die Hilfe möglichst aus einer Hand gewährt werden kann. Diese fachlich sinnvolle Empfehlung lässt sich heute mit der weiterentwickelten Rechtsprechung zur Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII jedoch kaum mehr in Einklang bringen.

2.5 Lösungsvorschläge

Festzuhalten ist, dass nach der aktuellen Rechtslage die Leistungszuständigkeit für geistig behinderte Eltern und ihre Kinder umstritten ist und sich kein einheitliches Hilfesystem ergibt. Sachdienlich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Kooperation der Leistungsträger mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Finanzierung abzuschließen. Da sowohl der Sozial- als auch der Jugendhilfeträger ebenso wie andere Hilfspersonen (rechtliche Betreuer, Leistungserbringer etc.) zusammen mit der Mutter und/oder dem Vater am Verfahren der Hilfeplanung beteiligt sein sollten, kann entweder in jedem Einzelfall eine sachdienliche Lösung erarbeitet werden oder es können Gesamtkonzepte

29) LSG Essen, Urteil vom 30. Juli 2007, L 20 SO 15/06.

30) Kindler (Fußn. 1), S. 32-4.

31) Bei körperlich behinderten Eltern stellt sich das Abgrenzungsproblem in der Regel nicht, da diese eher einen Bedarf an Hilfsmitteln haben. Da Hilfsmittel nicht auf der Grundlage des SGB VIII gewährt werden können, müssen die Leistungsgesetze insofern nicht voneinander abgegrenzt werden.

32) Gegen die Entscheidung des LSG Essen vom 30. Juli 2007 wurde Revision eingelegt, die aktuell beim Bundessozialgericht rechtshängig ist (Az.: B 8 SO 29/07 R).

33) Dies kritisiert auch Mrozynski, P.: Die gemeinsame Betreuung behinderter Eltern mit ihren Kindern, ZfJ 2003, 458, 460.

über Mischfinanzierungen entwickelt werden.³⁴ Verbindliche Vereinbarungen können Rechtsstreite vermeiden, setzen aber beidseitige Kooperationsbereitschaft voraus. Im Hinblick auf einen kontinuierlichen Hilfeprozess erscheint es sinnvoll, dass die verschiedenen Leistungsträger Leistungsvereinbarungen mit denselben Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen. Auf diese Weise führt ein Zuständigkeitswechsel nicht unbedingt zu Veränderungen des Hilfeprozesses.

Im Hinblick auf die Rechtsfortbildung erscheint eine Gesetzesänderung notwendig, um eine klare Zuweisung der Zuständigkeit zu normieren. Der Deutsche Verein hat bereits in seinen Empfehlungen von 1999 eine gesetzliche Neufassung im Hinblick auf § 19 SGB VIII dahingehend gefordert, dass Leistungen aus einer Hand gewährt werden sollten.³⁵ Möglich wäre, durch gesetzliche Neuregelung eine Komplexleistung vorzusehen.³⁶ Auf der Grundlage einer klaren Zuständigkeitszuweisung könnten die Leistungsträger die ihnen zufallenden Leistungen (bei fachlicher Kooperation) jedoch auch getrennt übernehmen.

Eine Chance kann auch in einer Weiterentwicklung des Konzepts des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX liegen, da diese Form der Komplexleistung eine gemeinsame Finanzierung von Jugend- und Sozialhilfeträger und somit eine konsistente Leistungsbewilligung für die betroffene Familie ermöglichen würde. Hierfür müssten jedoch die einschlägigen Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (§ 19 und die erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII) in den Anwendungsbereich des Persönlichen Budgets überführt werden. Derzeit ist die Anwendbarkeit des Persönlichen Budgets ausgeschlossen, weil dieses nur auf Rehabilitationsleistungen anwendbar ist.

34) Beispiele zu einem Gesamtkonzept von Mischfinanzierungen im Land Brandenburg vgl. Vlasak (Fußn. 2), S. 44; Ebenso Münder u.a., FK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 10 Rdnr. 51 mit Hinweis auf ein Konzept des Rems-Murr-Kreises in: JAmt 2003, 338.

35) NDV 1999, 281; 288 ff.

36) Dies fordert z.B. das Netzwerk behinderter Frauen e.V., vgl.: Zinsmeister (Fußn. 3), S. 25. ■

Neuerscheinungen

Sozialraumorientierung – ein ganzheitlicher Ansatz Werkbuch für Studium und Praxis

zusammengestellt von Uwe Hellwig, Jörg Reiner Hoppe und Jürgen Termath, 2007
288 Seiten, kart. 18,20 €, für Mitglieder 13,70 €
ISBN 978-3-7841-1782-9

Planung und Organisation (P) 2

Sozialraumorientierung als ganzheitlicher Ansatz ist Ausdruck eines grundsätzlichen Paradigmenwechsels in der sozialen Arbeit vor Ort. Sozialräumliche Konzepte stellen keine isolierten fachlichen Konzepte für die operative Ebene dar, sondern komplexe Anforderungen an alle Ebenen einer Organisation. Sie erfordern ein neues Fach- und Leitungsverständnis, ernsthafteste Beteiligungsformen sowie die Einbindung in eine förderliche Aufbauorganisation. Sozialraumorientierung führt bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene zu grundlegenden strukturellen Änderungen für die beteiligten Institutionen und Organisationen. Wenn die Kommunalverwaltungen und die beteiligten Partner der Freien Wohlfahrtspflege die Chance und den damit verbundenen Anspruch realisieren wollen, heißt dies, einen umfassenden „Umbau“ der vorhandenen Konzepte und Strukturen auf sozialräumlicher Ebene einzuleiten.

Die Publikation ist als eine Praxishilfe konzipiert und richtet sich sowohl an die Leitung als auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen und der Freien Träger der Wohlfahrtspflege. Erfahrene Autorinnen und Autoren aus der Praxis berichten von ihren Erfahrungen aus der Beratung, der Fortbildung und aus dem Hochschulbereich. Im ersten Teil werden die Philosophie und die Theorie sozialräumlicher Konzepte in ihren unterschiedlichen Dimensionen vorgestellt. Im zweiten Teil werden Antworten auf konzeptionelle und organisatorische Fragen gegeben, die immer wieder bei der Umsetzung des Konzeptes gestellt werden. Der dritte Teil stellt Praxisbeispiele vor und erörtert die sich daraus ergebenden Fragen. Die Beiträge beschreiben Lösungsansätze und bieten Hilfestellungen für die verschiedenen Arbeitsebenen der Kommunen und der Freien Träger der Wohlfahrtspflege.

Bestellungen für Mitglieder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. direkt bei:

Cornelsen Verlagskontor, Herrn Thomas Ulber,
Tel. 0521/97 19-121, Fax 0521/97 19-206,
E-Mail: thomas.ulber@cvk.de

Bestellungen für Nichtmitglieder und den Buchhandel direkt bei:

Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg,
Tel. 0761/36825-0, Fax 0761/36825-33
E-Mail: info@lambertus.de



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. (0 30) 6 29 80-0, Fax (0 30) 6 29 80-150
E-Mail: hally@deutscher-verein.de